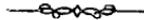


Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Eidgenössische Maturitätsprüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte. *)

Im Laufe des Jahres 1902 werden zu den nachstehend angegebenen Terminen eidgenössische Maturitätsprüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte stattfinden:

I. Für die deutsche Schweiz:

- A. Frühjahrssession: am 17.—19. März.
- B. Herbstsession: am 22.—24. September.

II. Für die französische Schweiz:

- A. Frühjahrssession: am 17.—19. März.
- B. Herbstsession: am 22.—24. September.

Für diese Prüfungen sind das Maturitätsprogramm I vom 19. März 1888 und das Regulativ vom 1. Juli 1891 maßgebend.

Die Anmeldungen zur Frühjahrssession sind spätestens bis zum **1. Februar**, diejenigen für die Herbstsession bis spätestens **1. August** dem Unterzeichneten einzureichen. Programm und Regulativ können durch die Kanzlei des eidgenössischen Departements des Innern in Bern, das Anmeldeformular durch den Präsidenten der Maturitätskommission bezogen werden.

*) Vom 1. Januar 1902 an haben die Kandidaten der Tierheilkunde die nämlichen Maturitätsbedingungen zu erfüllen wie die Kandidaten der übrigen Medizinalberufe.

Kandidaten, welche das Maturitätszeugnis einer mit dem eidgenössischen Polytechnikum im Vertragsverhältnisse stehenden schweizerischen Real- (Industrie-) Schule besitzen, haben (in Abänderung von Art. 13 des Regulativs) eine Ergänzungsprüfung in der lateinischen Sprache vor der zuständigen kantonalen Behörde abzulegen.

Küsnacht-Zürich, den 1. Januar 1902.

Der Präsident der eidg. Maturitätskommission:

[³/₂]

Geiser.

Schweizerische Bundesbahnen.

Domizilverzeigung und rechtsverbindliche Unterschriften.

Gemäß Vorschrift des Art. 12 des Rückkaufsgesetzes vom 15. Oktober 1897 verzeigen wir vom 1. Januar 1902 an für alle in unsern Geschäftskreis, sowie in denjenigen der Kreisdirektionen fallenden Rechtsstreitigkeiten **Domizil** bei den **Bahnhofvorständen** in **Basel, Liestal, Bern, Neu-Solothurn, Luzern, Aarau, Zürich, Schaffhausen, Frauenfeld, St. Gallen, Glarus, Zug und Schwyz**, woselbst alle die Bundesbahnverwaltung betreffenden Rechtsvorkehren gültig für uns zugestellt werden können.

Gleichzeitig teilen wir mit, daß die **rechtsverbindliche Unterschrift** namens der schweizerischen Bundesbahnen für die Generaldirektion und für die Kreisdirektionen jedem Mitgliede derselben für den ihm übertragenen Geschäftskreis zusteht (Art. 27 und 50 der Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 7. November 1899).

Bern, den 23. Dezember 1901.

Für die Generaldirektion
der schweizerischen Bundesbahnen,

Der Präsident:

Weissenbach.

Warnung.

Die schweizerische Gesandtschaft in Berlin wird durch den Vorstand des Verbandes der Schweizer-Sennen im Ausland darauf aufmerksam gemacht, daß sich zur Zeit eine ungewöhnlich große Zahl von stellungslosen Schweizer-Sennen in Deutschland aufhalte, welche die Unterstützungskasse des Verbandes derart in Anspruch nehme, daß dieser den Anforderungen nicht mehr genügen könne und beispielsweise in Berlin schon wiederholt in den Fall gekommen sei, Landsleute, die er nicht mehr beköstigen und beherbergen konnte, dem städtischen Asyl für Obdachlose zuzuweisen. Eine Besserung der ungünstigen Arbeitsverhältnisse sei für die nächste Zeit nicht zu erwarten. Der Sennenverband befürchtet im Gegenteil, daß anfangs Januar wieder viele Schweizer aus ihren Stellungen entlassen und dem Verbands zur Last fallen werden.

Unter solchen Umständen erscheint es geboten, Schweizer-Sennen, welche nach Deutschland zu ziehen beabsichtigen, auf die dort herrschende schlechte Geschäftslage aufmerksam zu machen. Trotz verlockender Annoncen einzelner Stellenvermittlungsbureaux muß allen Reflektanten dringend anempfohlen werden, die Reise nach Deutschland nur dann zu unternehmen, wenn ihnen eine bestimmte Stelle fest zugesichert ist.

Bern, den 4. Januar 1902.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1901.	1900.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende November	3735	3645	+ 90
Dezember	186	171	+ 15
Januar bis Ende Dezember	3921	3816	+ 105

Bern, den 7. Januar 1902.

(B.-Bl. 1901, IV, 1261.)

Eidg. Auswanderungsamt.

Staatsangehörigkeit der in Frankreich geborenen Kinder einer in Frankreich geborenen Mutter und eines schweizerischen, ausserhalb Frankreichs geborenen Vaters.

Reproduziert.

Einem am 22. Juli 1893 erlassenen französischen Gesetze gemäß werden die in Frankreich geborenen Kinder einer selbst in Frankreich geborenen Mutter in Frankreich unwiderruflich als Franzosen betrachtet, wenn sie nicht zwischen ihrem 21. und 22. Altersjahre das französische Staatsbürgerrecht ausschlagen. Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf die **ausserhalb** Frankreichs wohnenden Personen.

Mit Bezug auf die Ausschlagungsförmlichkeiten haben sich die in der Schweiz wohnenden Personen an das schweizerische Departement des Auswärtigen in Bern, die in Frankreich wohnenden an die schweizerische Gesandtschaft in Paris und die in andern Ländern aufhältlichen Personen an die schweizerischen Gesandtschaften oder Konsulate, in deren Bezirk sie ihren Wohnort haben, zu wenden.

Bern, den 23. Juli 1894.

Schweiz. Departement des Auswärtigen.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.01.1902
Date	
Data	
Seite	112-115
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 917

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.